

PartnerTipps

2/24 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

ZEIT FÜR
EINEN NEUEN
ANSTRICH!

www.partner-treuhand.at

FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

FRISCH GESTRICHEN.

Entdecken Sie unsere neu gestaltete, übersichtliche Unternehmens-Homepage.

Sie erhalten aktuelle Informationen klar strukturiert.

Nutzen Sie die Vielfalt und das Wissen unserer Kanzleistandorte, das Wissen unserer Mitarbeiter und das Zusammenspiel der einzelnen Abteilungen – auch online!

Wir verschaffen Ihnen Freiraum!

Die Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe

Bei Fragen und Anliegen sind wir für Sie da.



PARTNER-TREUHAND
GRUPPE



Mag. Gerhard Diplinger, Ingeborg Gratz-Neudecker, DI Georg Doppelbauer,
Dr. Bernhard Arming, MMag. Wolfgang Pfeil

**SCHÖNEN
URLAUB!**

Erholung und Entspannung in der
Urlaubs- und Ferienzeit wünscht
die Partner-Treuhand Gruppe



INHALT

Unsere Homepage im neuen Look
Seite 03

Handwerker-Bonus ab 15.7.2024
Seite 04

Einkommensteuer:
Änderungen bei Kirchenbeitrag
und sonstigen Bezügen
Seite 05

Berichtigung Vorsteuerbetrag
bei Anzahlungen
Seite 06

Energiekosten-Zuschuss
für Selbständige
Seite 07

Erweiterung der Mindestangaben
auf dem Dienstzettel
Seite 08

Sachbezug aufgrund von
Zinersparnissen 2024
Seite 09

Lohnsteuerbefreiung 2024
bei Betriebskindergärten
Seite 10

Inside
Seite 11

im neuen Look



Wir haben unsere Website generalüberholt. Sozusagen frisch gestrichen. Optimiert und optisch neu gestaltet erhalten Sie ein noch besseres Online-Erlebnis und ein umfangreiches "Informations-Service", fasst DI Georg Doppelbauer, der Geschäftsführer der Partner-Treuhand Gruppe, zusammen.

Mit einem frischen, zeitgemäßen Design ist auch die Navigation vereinfacht. Dank der klaren und übersichtlichen Struktur finden Sie rasch die gesuchten Infos sowie die Kontaktdaten aller Standorte auf einen Blick.

Wir haben Tools integriert, die Ihnen den Alltag erleichtern.

Lesen Sie unsere **SteuerNEWS**, die Ihnen online zur Verfügung stehen. Unser **Kundenportal** bietet Ihnen noch mehr Service und Unterstützung, ebenso verschiedene **Steuerrechner** die als Berechnungshilfe dienen.

Auch unserem interessierten Steuernachwuchs von morgen liefern wir im Karriere-Bereich schnell abrufbare Informationen und Bewerbungsmöglichkeiten.

Bestens unterwegs mit der Mobile-Version.

Unsere Webseite ist vollständig mobil-optimiert, so dass Sie auch unterwegs problemlos darauf zugreifen können. Egal ob auf dem Smartphone oder Tablet – Sie haben jederzeit und überall Zugang zu unseren News und Infos.



We are social – follow us!



modernes Design
und verbesserte
Benutzerfreundlichkeit



neue Tools und
praktische Funktionen



gut unterwegs mit
der Mobile-Version

DER HANDWERKER-BONUS: ANTRAGSTELLUNG AB 15.7.2024 MÖGLICH

Das bestehende Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen wurde novelliert.

Gegenstand der Förderung ist die Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen für Maßnahmen in Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung und Erweiterung von im Inland privat genutztem Wohn- und Lebensbereich.

Gefördert werden nur Kosten für die reine Arbeitsleistung.

Insbesondere sind Fahrtkosten, Materialkosten, Kosten für Waren sowie Kosten der Entsorgung nicht Gegenstand der Förderung.

Die **Höhe der Förderung** ist in den Richtlinien mit einem Fördersatz von 20% der förderbaren Kosten festzulegen, wenn die förderbaren Kosten je Schlussrechnung mindestens €250 (ohne Umsatzsteuer) betragen. Die **Höchstgrenze** der förderbaren Kosten pro Förderungswerber, Wohneinheit und Kalenderjahr beträgt für im Jahr 2024 durchgeführte Maßnahmen €10.000 (ohne Umsatzsteuer), für im Jahr 2025 durchgeführte Maßnahmen €7.500 (ohne Umsatzsteuer). **Pro Kalenderjahr und Förderungswerber kann maximal ein Förderantrag gestellt werden** (allenfalls mit mehreren Rechnungen). Förderungswerber kann nur eine natürliche Person sein (Wohnsitz in Österreich).

Soweit eine Förderung gewährt wird, können die zugrundeliegenden Aufwendungen steuerlich nicht als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Für die geförderte Arbeitsleistung dürfen keine weiteren Zuschüsse, Steuerbegünstigungen oder sonstige Förderungen in Anspruch genommen werden.

Leistungserbringer muss ein Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Österreich mit entsprechender Gewerbeberechtigung sein. **Die Maßnahmen müssen nach dem 1.3.2024 begonnen und vor dem 31.12.2025 abgeschlossen werden.**

Über die Erbringung der Maßnahmen muss der Förderungswerber eine Schlussrechnung vorlegen, in der die Kosten für die reine Arbeitsleistung gesondert ausgewiesen sind. Die Zahlung muss auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt sein. Der Handwerkerbonus kann ab 15.7.2024 auf [handwerkerbonus.gv.at](https://www.handwerkerbonus.gv.at) beantragt werden. Auf der genannten Homepage finden sich alle Regelungen und eine umfassende FAQ-Information.

GEBÄUDEABSCHREIBUNG UND GEBÄUDESANIERUNG

Eine kürzlich erfolgte Änderung des Einkommensteuergesetzes sieht erweiterte Möglichkeiten der beschleunigten Abschreibung bei Herstellungsaufwand im Zuge von Sanierungsmaßnahmen bei Gebäuden vor.

Weiters ist für Neubauten, die in einem bestimmten Zeitraum fertiggestellt werden und definierten ökologischen Standards entsprechen, eine verbesserte vorzeitige Abschreibungsmöglichkeit durchführbar. Schließlich soll zeitlich befristet ein „Öko-Zuschlag“ für klimafreundliche Sanierungsmaßnahmen von vermieteten Wohngebäuden gewährt werden.

Beschleunigte Abschreibung von Sanierungsmaßnahmen

Unter bestimmten Voraussetzungen konnten bisher bereits Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, die Herstellungsaufwand darstellen, über Antrag beschleunigt auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden. Zusätzlich zu den schon bisher erfassten Fällen können ab 2024 auch Sanierungsmaßnahmen beschleunigt auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden, für die von der zuständigen Förderstelle eine Bundesförderung nach dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes (UFG) ausbezahlt wird. Sollte eine Förderung tatsächlich nicht zur Auszahlung kommen, obwohl die inhaltlichen Voraussetzungen für die Förderung dem Grunde nach vorliegen, steht die Begünstigung auch dann zu, wenn das Vorliegen der Fördervoraussetzungen plausibilisiert ist. Die Kriterien dafür und die näheren Rahmenbedingungen sollen im Verordnungsweg festgelegt werden (in Anlehnung an die Öko-IFB-Verordnung).

Vorzeitige Abschreibung

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) beträgt für 2024 bis 2026 fertiggestellte Wohngebäude auch in den beiden der erstmaligen Berücksichtigung nachfolgenden Jahren höchstens das Dreifache des gesetzlichen Prozentsatzes.

In Kombination mit den bestehenden Regelungen für vorzeitige Abschreibung bedeutet dies, dass für bestimmte Wohngebäude in den ersten drei Jahren der dreifache AfA-Satz angewendet werden kann. Da für Wohngebäude ein AfA-Satz von 1,5% vorgesehen ist, beträgt das Höchstausmaß der erhöhten Jahres-AfA 4,5%. Sofern für das erste Jahr höchstens dieser AfA-Satz angewendet wird, kann er auch in den beiden Folgejahren angewendet werden. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden.

Dies gilt nur für Wohngebäude, die zumindest dem „Gebäudestandard Bronze“ nach dem auf der entsprechenden OIB-Richtlinie basierenden „klima-aktiv Kriterienkatalog in der aktuellen Version 2020“ des Umweltministeriums entsprechen.

Öko-Zuschlag

Bei Gebäuden, soweit diese zu Wohnzwecken überlassen werden, kann ein Öko-Zuschlag in Höhe von 15% für Aufwendungen für bestimmte thermisch-energetische Sanierungen oder für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches

Heizungssystem als Betriebsausgabe bzw. als Werbungskosten berücksichtigt werden. Bei betrieblichen Einkünften steht der Öko-Zuschlag erstmalig in jenem Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2023 beginnt und letztmalig im darauffolgenden Wirtschaftsjahr zu. Er steht nicht für Wirtschaftsgüter zu, für die ein Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen wird.

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steht der Öko-Zuschlag für Aufwendungen zu, die in den Kalenderjahren 2024 und 2025 anfallen. Werden die dem Öko-Zuschlag zugrundeliegenden Aufwendungen verteilt berücksichtigt, kann der Öko-Zuschlag entweder zur Gänze sofort oder entsprechend der Verteilung berücksichtigt werden.

UMSATZSTEUER: KANN EIN VERTRAG EINE RECHNUNG SEIN?

Das Umsatzsteuergesetz regelt detailliert, wann ein Unternehmer berechtigt oder auch verpflichtet ist, Rechnungen auszustellen. Auch sind unter anderem sehr genau die erforderlichen Rechnungsbestandteile geregelt. Dies ist insbesondere wichtig, da ein allfällig möglicher Vorsteuerabzug von der Einhaltung dieser Vorschriften abhängt.

Als Rechnung gilt jede Urkunde, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet. Es ist nicht erforderlich, dass diese Urkunde die Bezeichnung „Rechnung“ trägt. Als Rechnungen können auch elektronische Rechnungen gelten (hier sind gesonderte Bestimmungen zu beachten).

Bei der letzten Wartung der Umsatzsteuerrichtlinien (Rechtsmeinung des Finanzministeriums) wurde nun unter anderem folgendes zu diesem Thema ergänzt:

Um als Rechnung anerkannt werden zu können, muss ein Dokument die Mehrwertsteuer ausweisen und jene Angaben enthalten („Rechnungsangaben“), die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob die materiellen Voraussetzungen für das Recht auf Vorsteuerabzug erfüllt sind. Hingegen gilt ein Vertrag nicht als Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, wenn dies in diesem Vertrag ausdrücklich festgehalten wird.

Zu beachten ist jedenfalls, dass der leistende Unternehmer in Bezug auf einen Umsatz nur eine Rechnung (mit gesondertem Steuerausweis) ausstellen darf. Stellt er eine zweite Rechnung für denselben Umsatz aus, so kann sich daraus eine Steuerschuld aufgrund des unberechtigten Steuerausweises ergeben.

Davon zu unterscheiden ist die Anfertigung von Duplikaten oder Abschriften von Rechnungen. Soll es zu keiner Steuerschuld aufgrund des unberechtigten (nochmaligen) Steuerausweises kommen, muss die Rechnung eindeutig als „Duplikat“, „Zweitschrift“ oder dgl. gekennzeichnet sein.



PARTNER-TREUHAND

DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

T +43 (0) 7242 / 41 601
M georg.doppelbauer@partner-treuhand.at

EINKOMMENSTEUER: ÄNDERUNGEN BEI KIRCHENBEITRAG UND SONSTIGEN BEZÜGEN

Der Nationalrat hat folgende Änderungen des Einkommensteuergesetzes beschlossen:

Sonderausgabe Kirchenbeitrag

Die Beiträge anerkannter Kirchen- und Religionsgesellschaften können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Die Obergrenze der Absetzbarkeit des Kirchenbeitrags wurde ab 2024 von bisher €400 auf €600 erhöht.

Freigrenzen für sonstige Bezüge

Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber bestimmte sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (wie zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), wird die Lohnsteuer für diese sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels mit festen Steuersätzen gesondert berechnet.

Geregelt ist unter anderem auch, dass die Besteuerung der sonstigen Bezüge mit diesen festen Steuersätzen unterbleibt, wenn das Jahressechstel höchstens €2.100 (Freigrenze) beträgt.

In 2024 ist für diese Freigrenze (gemäß § 67 Abs. 1, aber auch § 41 Abs. 4, und § 77 Abs. 4) statt dem Betrag in Höhe von €2.100 nun der Betrag von €2.447 anzuwenden.

Wurden die höheren Beträge für diese Lohnzahlungszeiträume noch nicht berücksichtigt, hatte der Arbeitgeber bis 30.6.2024 Zeit, diese Aufrollung durchzuführen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten gegeben waren.

BERICHTIGUNG DES VORSTEUERBETRAGES BEI ANZAHLUNGEN

Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes geändert, so haben in der Regel der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag und der Unternehmer, an den dieser Umsatz ausgeführt worden ist, den dafür in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug entsprechend zu berichtigen.

Die Berichtigungen sind für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung des Entgeltes eingetreten ist. Dies gilt unter anderem sinngemäß, wenn für eine vereinbarte Lieferung oder sonstige Leistung ein Entgelt entrichtet, die Lieferung oder sonstige Leistung jedoch nicht ausgeführt worden ist.

Insbesondere zu diesem Punkt gab es nun folgende Klarstellung in der letzten Wartung der Umsatzsteuerrichtlinien, die auf einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes beruht:

Oben genannte Bestimmung stelle – neben der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten – auf die Anzahlungsbesteuerung ab, bei welcher die Umsatzsteuerschuld bereits dann entsteht, wenn die Anzahlung vereinnahmt, die Lieferung oder sonstige Leistung aber noch nicht ausgeführt wurde. Die bzw. der die Anzahlung Leistende hat das Recht auf Vorsteuerabzug, wenn eine Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet wurde. Unterbleibt in weiterer Folge die Leistung, so sind der vom Anzahlungsempfänger aufgrund der Anzahlung geschuldete Umsatzsteuerbetrag und der vom Anzahlenden in Anspruch genommene Vorsteuerbetrag zu berichtigen.

GEBÜHR FÜR GRUNDBUCHSEINTRAGUNG BEFREIUNG BEI DRINGENDEM WOHNBEDÜRFNIS

Der Nationalrat hat eine temporäre Befreiung von Gebühren für Eintragungen in das Grundbuch unter bestimmten Voraussetzungen beschlossen.

Voraussetzung für die Gebührenbefreiung der Eintragung von Eigentumsrechten im Grundbuch ist unter anderem, dass der Eintragung ein entgeltliches Rechtsgeschäft zugrunde liegt, das nach dem 31.3.2024 geschlossen wurde und der Antrag auf Eintragung des jeweiligen Rechts nach dem 30.6.2024, aber vor dem 1.7.2026, beim Grundbuchsgericht einlangt.

Für Eintragungen zum Erwerb des Eigentums zum Beispiel muss das auf der Liegenschaft errichtete oder zu errichtende Gebäude oder



das Bauwerk der Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses des einzutragenden Eigentümers dienen (Wohnstätte). Als Nachweis dafür sind die Meldung des Hauptwohnsitzes und die Aufgabe des bisherigen Hauptwohnsitzes erforderlich (Fristen zur Einreichung sind zu beachten). Vererbte oder geschenkte Immobilien sind nicht von der Gebühr befreit.

Für die Befreiung der Eintragung von Pfandrechten (zum Erwerb dieser Liegenschaft oder zur Errichtung oder Sanierung der Wohnstätte) gelten unter anderem weitere Regelungen.

Die Gebührenbefreiung besteht bis zu einer Bemessungsgrundlage von €500.000. In dem Ausmaß, in dem die Bemessungsgrundlage über €500.000 liegt, sind Eintragungsgebühren zu entrichten. Ab einer Bemessungsgrundlage von €2 Millionen besteht keine Gebührenbefreiung. Die Gebührenbefreiung fällt nachträglich weg, wenn innerhalb von fünf Jahren entweder das Eigentumsrecht an der Liegenschaft oder dem Bauwerk aufgegeben wurde oder das dringende Wohnbedürfnis an der Wohnstätte wegfällt.

Dieser Artikel behandelt nur einige Eckpunkte der neuen Gebührenbefreiung. Weitere Regelungen sind zu beachten.

ERLEICHTERUNGEN DURCH DAS “GRACE-PERIOD-GESETZ” BEI BETRIEBSÜBERGABEN

Betriebsübergaben (insbesondere bei Familienunternehmen) sollen mit dem Grace-Period-Gesetz (Regierungsvorlage) erleichtert werden. Das Grace-Period-Gesetz soll Änderungen in der Bundesabgabenordnung, der Gewerbeordnung, und dem Arbeitnehmerschutzgesetz bringen.

In der Bundesabgabenordnung sollen dabei eigene Bestimmungen zur Begleitung einer Unternehmensübertragung geschaffen werden. Die Begleitung einer Unternehmensübertragung ist möglich, wenn eine natürliche Person einen (Teil-)Betrieb oder einen Mitunternehmeranteil unter bestimmten Voraussetzungen an einen ihrer Angehörigen übertragen möchte. Während der Begleitung der Unter-

nehmensübertragung besteht eine erhöhte Offenlegungspflicht und ein laufender Kontakt zwischen der bzw. dem voraussichtlichen Erwerberin/Erwerber und den Organen des Finanzamtes (Klärung abgabenrechtlicher Fragen, Auskünfte über bestimmte Sachverhalte).

Das Finanzamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Begleitung der Unternehmensübertragung zu prüfen und wird dann eine Außenprüfung des Antragstellenden und gegebenenfalls der Mitunternehmerschaft, deren Anteile er zu übertragen beabsichtigt, durchführen. Nach Beendigung der Begleitung einer Unternehmensübertragung sind die von dieser umfassten (Teil-)Betriebe für die jeweils umfassten Zeiträume von einer Außenprüfung auszunehmen.

Bei der Gewerbeanmeldung soll kein Firmenbuchauszug vorzulegen sein – dies wird durch die elektronische Validierung des Firmenbuchstandes ersetzt. Auch die Genehmigungen gewerblicher Betriebsanlagen sollen flexibilisiert werden. Dies betrifft insbesondere die Frage, welchen Konkretisierungsgrad Einreichunterlagen haben müssen. Die Arbeitgeberverpflichtung zur Mitteilung der Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat bei Betriebsübernahme soll nicht unmittelbar nach Bestellung der Sicherheitsvertrauensperson bestehen, sondern kann innerhalb des zweijährigen Zeitraums ab der Betriebsübergabe vorgenommen werden.

Bei Betriebsübergaben soll eine Einberufung des Arbeitsschutzausschusses nach Erfordernis aber nur mindestens einmal innerhalb des 2-Jahres-Zeitraums erfolgen müssen. Auch die Formerfordernisse, die in Zusammenhang mit dem Vorsitz, der Einladung und dem Protokoll vorgesehen sind, sollen in der zweijährigen Periode nach Betriebsübergabe nicht gelten.

Das geplante Gesetz lag bei Drucklegung dieses Artikels als Nationalratsbeschluss vor. Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

KONJUNKTURPAKET BRINGT ÄNDERUNG DER LIEBHABEREIVERORDNUNG FÜR VERMIETUNGEN

Um infolge der steigenden Zinsen den Konjunkturreinbruch in der Baubranche abzufedern, wurde ein Paket geschnürt, welches neben diversen steuerlichen Erleichterungen und Fördermaßnahmen auch eine Änderung der Liebhabereiverordnung vorsieht.

Verlängerung der Prognosezeiträume für Liebhaberei.

Die Liebhabereiverordnung differenziert in Bezug auf Vermietungen zwischen der „kleinen Vermietung“ und der „großen Vermietung“. Unter die „kleine Vermietung“ fällt die Vermietung von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und Mietwohngrundstücken mit qualifizierten Nutzungsrechten, während sich die „große Vermietung“ auf die entgeltliche Überlassung von (nicht parifizierten) Gebäuden bezieht. Im Zuge der Änderung der Liebhabereiverordnung wurde nunmehr der Prognosezeitraum zur Erzielung eines Gesamtüberschusses sowohl für die kleine als auch die große Vermietung um jeweils fünf



WMag. Wolfgang Pfeil
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.pfeil@wiesinger-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Jahre verlängert.

Der Prognosezeitraum beträgt bei der „kleinen Vermietung“ nunmehr 25 Jahre (bislang: 20 Jahre) ab Beginn der entgeltlichen Überlassung bzw. höchstens 28 Jahre (bislang: 23 Jahre) ab dem erstmaligen Anfallen von Aufwendungen (Ausgaben).

Bei der „großen Vermietung“ beträgt der Prognosezeitraum nunmehr 30 Jahre (bislang: 25 Jahre) ab Beginn der entgeltlichen Überlassung, höchstens 33 Jahre (bislang: 28 Jahre) ab dem erstmaligen Anfallen von Aufwendungen (Ausgaben).

Die verlängerten Betrachtungszeiträume in Bezug auf die Liebhaberei sind auf Vermietungen anzuwenden, deren Prognosezeitraum nach dem 31.12.2023 beginnt.

ENERGIEKOSTENZUSCHUSS 2023 FÜR NEUE SELBSTÄNDIGE

Neue Selbständige, die im Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023 durchgehend in der Krankenversicherung pflichtversichert waren, haben Anspruch auf einen Energiekostenzuschuss, sofern die endgültige oder vorläufige monatliche Beitragsgrundlage für den Monat Dezember 2023 die Höchstbeitragsgrundlage (€ 6.825) nicht erreicht.

Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen erfolgte zum 1.6.2024. Nachträgliche Sachverhaltsänderungen haben keinen Einfluss auf den Anspruch.

Der Energiekostenzuschuss wird in Höhe von € 410 im Rahmen der Beitragsvorschrift für das dritte Quartal 2024 auf dem Beitragskonto der versicherten Person gutgeschrieben. Auch für Selbständige, die aufgrund von Übergangsbestimmungen noch immer im ASVG versichert sind, gibt es einen Zuschuss für 2023 und eine Nachzahlung für 2022.

ERWEITERUNG DER MINDESTANGABEN AUF DEM DIENSTZETTEL

Der österreichische Gesetzgeber hat in Umsetzung der EU-Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union unter anderem das Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG) geändert. Dieser Artikel behandelt daraus nur die Erweiterungen der Mindestangaben des sogenannten Dienstzettels und ist nur eine Übersicht zu den Eckpunkten der Neuerungen.

Laut AVRAG muss der Arbeitgeber unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses von Arbeitnehmern eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag (Dienstzettel) aushändigen.

Neu ist, dass dies nach Wahl des Arbeitnehmers in elektronischer Form übermittelt werden muss.

Ein Dienstzettel muss nicht ausgehändigt werden, wenn ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt wird, der alle Mindestangaben eines Dienstzettels umfasst. Die bisherige Ausnahme, wenn die Dauer des Dienstverhältnisses höchstens ein Monat beträgt, entfällt nun aber.

Folgende Angaben muss ein Dienstzettel mindestens umfassen: (Neuerung in Fettdruck)

- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Name und Anschrift des Arbeitnehmers
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- Bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit: das Ende des Arbeitsverhältnisses
- Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin, **Hinweis auf das Kündigungsverfahren**
- Gewöhnlicher Arbeits- bzw. Einsatzort und, wenn erforderlich, ein Hinweis auf wechselnde Arbeits- bzw. Einsatzorte, **Sitz des Unternehmens**
- Allfällige Einstufung in ein generelles Schema (Kollektivvertrag, Mindestlohntarif usw.)
- Vorgesehene Verwendung und **kurze Beschreibung der zu erbringenden Arbeitsleistung**
- Die betragsmäßige Höhe des Grundgehalts oder -lohns, weitere Entgeltbestandteile, wie z. B. Sonderzahlungen, **gegebenenfalls die Vergütung von Überstunden, Fälligkeit und Art der Auszahlung des Entgelts**
- Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes
- Vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit (ausgenommen Hausbesorger), **gegebenenfalls Angaben zu den Bedingungen für die Änderung von Schichtplänen**
- Bezeichnung der auf den Arbeitsvertrag allenfalls anzuwendenden Normen des kollektiven Arbeitsrechts und Hinweis auf den Ort im Betrieb, an dem diese zur Einsichtnahme aufliegen



- Name und Anschrift **des Trägers der Sozialversicherung** und der Mitarbeitervorsorgekasse des Arbeitnehmers (gegebenenfalls Name und Anschrift der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse)
- Dauer und Bedingungen einer vereinbarten Probezeit
- **Gegebenenfalls den Anspruch auf eine vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung**

Zusätzlich können weitere Angaben erforderlich sein, wenn der Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlassen oder im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses länger als einen Monat im Ausland tätig wird. Auch diese Angaben wurden erweitert.

Jede Änderung der Angaben ist dem Arbeitnehmer unverzüglich, **spätestens jedoch am Tag ihres Wirksamwerdens** (bisher spätestens jedoch einen Monat nach ihrer Wirksamkeit), schriftlich mitzuteilen, es sei denn, die Änderung erfolgte durch Änderung von Gesetzen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (z. B. Kollektivvertrag), auf die verwiesen wurde, oder die den Grundgehalt oder -lohn betreffen, oder die Änderung ergibt sich unmittelbar aus der dienstzeitabhängigen Vorrückung in derselben Verwendungs- oder Berufsgruppe des Kollektivvertrages.

Zudem wird das Nichtaushändigen des Dienstzettels unter Strafe gestellt. Die gesetzlichen Änderungen bezüglich der Angaben am Dienstzettel gelten für Eintritte seit dem 28.03.2024.



TERMINVORSCHAU
SteuerEvent 2024

7.11.2024
Stadthalle Wels

Persönliche Einladung folgt!

SACHBEZUG AUFGRUND VON ZINSERSPARNISSEN AB 2024

Aufgrund einer Änderung der Sachbezugswerteverordnung gelten folgende Regelungen für Zinsersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen:

Die jährliche Zinsersparnis bei zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen ist die Differenz zwischen dem tatsächlichen Zinssatz (Sollzinssatz) und dem entsprechend der unten angeführten Bestimmungen berechneten Prozentsatz. Bei unverzinslichen Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen ist der Prozentsatz entsprechend den Bestimmungen zum unveränderlichen Sollzinssatz anzusetzen. Bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen mit einem variablen Sollzinssatz wird der Prozentsatz für jedes Kalenderjahr im jeweiligen Vorjahr ermittelt und vom Finanzminister bis zum 30. November jeden Jahres für das Folgejahr in der Findok (www.findok.bmf.gv.at/findok) veröffentlicht. Der jeweilige Prozentsatz ist für Zeiträume, für die Zinsen variabel festgelegt wurden, maßgeblich.

Bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen gilt für Zeiträume mit einem unveränderlichen Sollzinssatz Folgendes: Als Prozentsatz ist der von der Österreichischen Nationalbank für den Monat des Abschlusses des Darlehensvertrages veröffentlichte „Kreditzinssatz im Neugeschäft an private Haushalte für Wohnbau mit anfänglicher Zinsbindung über zehn Jahre“, der um 10 Prozent vermindert wird (Referenzzinssatz), anzusetzen. Der Prozentsatz ist für den gesamten Zeitraum, für den Zinsen unveränderlich festgelegt wurden, maßgeblich.

Die Höhe der Raten und die Rückzahlungsdauer haben keinen Einfluss auf das Ausmaß des Sachbezuges. Die Zinsersparnis ist vom aushaftenden Kapital zu berechnen. Die Zinsersparnis ist ein sonstiger Bezug gemäß Einkommensteuergesetz. Übersteigen Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen insgesamt € 7.300 ist ein Sachbezug nur vom übersteigenden Betrag zu ermitteln.

Obige Bestimmungen auf Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen sind ab 2024 anzuwenden, wenn deren Gewährung:

- nach dem 31.12.2023 vereinbart wurde oder
- nach dem 31.12.2002 und vor dem 1.1.2024 vereinbart wurde, sofern die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer der Anwendung nicht bis 30.6.2024 widersprochen hat. Im Fall eines Widerspruchs ist auch für Zeiträume mit einem unveränderlichen Sollzinssatz der Zinssatz entsprechend der Berechnung zum variablen Sollzinssatz maßgeblich.

Zu Darlehen, die mit unveränderlichem Sollzinssatz vereinbart wurden, hat das Finanzministerium auf www.bmf.gv.at eine Anfragebeantwortung veröffentlicht.



PARTNER-TREUHAND
TRAUNVIERTEL

Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at



Mag. Gerhard Pichler
(1948 - 2024)

*Steuerberater und Gründer der ECA-Altenmarkt
Langjähriger Präsident der ECA-Beratergruppe*

Abschied von einem Freund.
Wir trauern um unseren Freund, ECA-Partner und langjährigen Präsidenten der ECA-Beratergruppe, der am Mittwoch, den 15. Mai 2024 viel zu früh von uns gegangen ist.

Gerhard Pichler gründete 1986 seine Wirtschaftstreuhandkanzlei in Altenmarkt und war bereits im Jahr 1989 federführend in die Gründung der ECA-Beratergruppe involviert.

Von 1993 bis 2019 und damit 25 Jahre lang war Gerhard Pichler Präsident und gleichzeitig Geschäftsführer der ECA-Beratergruppe. Er hatte wesentlichen Anteil daran, dass aus Kollegen verbindliche Freunde wurden.

Mit Gespür, Weitsicht, Großzügigkeit, Loyalität, Offenheit, Direktheit, notwendigenfalls auch mit strenger Willensdurchsetzung ist es ihm gelungen, aus fachlich ausgezeichneten Individualisten eine freundschaftliche und vertraute Beratergruppe zu formen, die zu den allgemein bekannten Kooperationen von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien in Österreich zählt.

Ohne den Visionär und der langjährigen Leitungsfunktion von Gerhard Pichler würde es unsere Beratergruppe nicht geben. Gerhard Pichler war immer ein verlässlicher, hilfsbereiter und treuer Freund. Auf gemeinsamen Reisen zu nationalen und internationalen Kongressen haben wir mit ihm viele schöne und unterhaltsame Stunden verbracht.

Unser aller Mitgefühl gehört in diesen Stunden seiner lieben Frau Claudia.

Georg Doppelbauer
*Präsident der ECA-Beratergruppe
im Namen aller ECA-Partner*

ECA **STEUERBERATUNG**
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

LOHNSTEUERBEFREIUNG AB 2024 BEI BETRIEBSKINDERGÄRTEN

Von der Einkommensteuer befreit ist der geldwerte Vorteil aus der Benützung einer arbeitgebereigenen elementaren Bildungseinrichtung, die durch alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern sowie durch betriebsfremde Personen genutzt werden kann.

Die Lohnsteuerrichtlinien erläutern dies wie folgt:

Der kostenlose oder vergünstigte Besuch elementarer Bildungseinrichtungen (insbesondere Betriebskindergärten) ist ab dem Kalenderjahr 2024 auch dann steuerfrei (kein Sachbezug), wenn diese Einrichtungen ebenfalls durch betriebsfremde Kinder besucht werden können. Dabei spielt es weder eine Rolle, wie hoch der Anteil der Kinder von Arbeitnehmern unter den Kindern insgesamt ist, noch wie hoch die Gebühr für die Nutzung der Einrichtung (sowohl für Arbeitnehmer als auch betriebsfremde Personen) ist, oder ob diese einen Gewinn erwirtschaftet.

Der Arbeitgeber muss aber die Verfügungsmacht über die elementare Bildungseinrichtung haben. Das bedeutet, dass dem Arbeitgeber das Recht eingeräumt sein muss, selbständig und nach eigenem Belieben über die elementare Bildungseinrichtung zu verfügen.

Der Arbeitgeber kann sich auch eines ihm nicht wirtschaftlich zugehörigen Betreibers bedienen (beispielsweise eines Vereins, der auch andere Kinderbetreuungseinrichtungen betreibt), solange die Verfügungsmacht über die elementare Bildungseinrichtung bei ihm verbleibt. Kommt es zur bloßen Anmietung einzelner Plätze bei einer bestehenden elementaren Bildungseinrichtung (z. B. Kindergartenplatz) durch den Arbeitgeber, ist die Voraussetzung der Verfügungsmacht nicht erfüllt; in diesem Fall kann jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen eine andere Steuerbefreiung zur Anwendung kommen.

Wird die elementare Bildungseinrichtung von mehreren Arbeitgebern gemeinsam betrieben, ist es ausreichend, wenn jedem Arbeitgeber (anteilig) Verfügungsmacht zukommt.

Der Begriff elementare Bildungseinrichtung umfasst alle institutionellen Formen der Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt. Als elementare Bildungseinrichtungen gelten Kindergärten, Kinderkrippen und vergleichbare Einrichtungen entsprechend landesgesetzlicher Regelungen, nicht jedoch öffentliche Pflichtschulen.

ERHÖHUNG DER FREIGRENZE FÜR ARBEITGEBERZUSCHÜSSE ZUR KINDERBETREUUNG

Um Eltern im Rahmen der Kinderbetreuung zu entlasten, wurden im Zuge des Progressionsabgeltungsgesetzes 2024 (PrAG 2024) die Steuer- und Sozialversicherungsfreigrenze für Arbeitgeberzuschüsse zur Kinderbetreuung auf €2.000 pro Jahr und Kind (bis 2023: €1.000) angehoben sowie die Anspruchsvoraussetzungen ausgeweitet.

Steuerfreiheit für Arbeitgeberzuschüsse.

Arbeitgeber können Arbeitnehmenden einen Zuschuss zur Kinderbetreuung steuer- und beitragsfrei im Ausmaß von bis zu €2.000 (bis 2023: €1.000) pro Kind und Jahr gewähren. Begünstigt sind Arbeitnehmende, denen für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag zusteht und deren Kind zu Beginn des Kalenderjahres das 14. Lebensjahr (bis 2023: 10. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat. Die Abgabefreiheit liegt nur dann vor, wenn der Arbeitgeber allen Arbeitnehmenden oder Gruppen von Arbeitnehmenden, für die ein Zuschuss gewährt werden kann, diesen einräumt.

Vor einer Auszahlung haben Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber schriftlich (Formular L 35) Folgendes bekanntzugeben:

- Der Kinderabsetzbetrag steht zu;
- Sozialversicherungsnummer oder Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte des Kindes;
- Geburtsdatum des Kindes, sofern dies nicht aus der Versicherungsnummer hervorgeht;
- Erklärung, dass gleichzeitig von keinem anderen Arbeitgeber ein Zuschuss geleistet wird.
- Die Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

Der Zuschuss ist vom Arbeitgeber entweder direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine pädagogisch qualifizierte Person zu leisten.

Er kann auch in Form von Gutscheinen geleistet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Gutscheine ausschließlich bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können. Neu ist, dass ab dem Kalenderjahr 2024 zudem auch die Kosten einer zuvor durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer selbst verausgabten Kinderbetreuung durch den Arbeitgeber gegen Vorlage der Rechnung ganz oder teilweise ersetzt werden können.



Willkommen im Team

Patricia SCHMIDBERGER
und Sarah BRUNNTHALER
(Partner-Treuhand Traunviertel)

Prüfungserfolge!

Janina ULLRICH und Wolfgang SCHUSTER
Buchhalterprüfung (Partner-Treuhand Traunviertel, Bild links)

Selina PRIELINGER (Partner-Treuhand Wels)
Bilanzbuchhalterprüfung mit gutem Erfolg!

Wir gratulieren!



Social Media

Unsere Follower auf Instagram und Facebook "liken" uns ja bereits. Die Stories und Beiträge entstehen bei Drehterminen an unseren Standorten: es gibt immer was zu berichten und unsere Standort-"Schauspieler" machen begeistert mit!



We are social – follow us!

Welser Businessrun

Jährliche Fixstarter sind unsere Mitarbeiter beim Business-Run in Wels. Es ist schön, gemeinsam dabei zu sein (vermutlich, weil unsere sportlichen Ergebnisse so herausragend glänzen und das gesellige Beisammensein uns dermaßen beflügelt).



Nachwuchs-Talente

Dass wir unsere einzelnen Berufsbilder und unsere Arbeit auch nach außen präsentieren und bekannt machen, ist uns ein großes Anliegen.



Die Partner-Treuhand Traunviertel besuchte im April die HAK 2 in Wels und Mag. Gerhard Diplinger überzeugte die 4. und 5. Klassen davon, dass die Arbeit beim Steuerberater durchaus abwechslungsreich und karrierefördernd ist.

Jedes Jahr in den Sommerferien geben auch wir Schülern die Möglichkeit, an unseren Standorten ihr Ferialpraktikum zu absolvieren. Die Plätze in der Partner-Treuhand-Gruppe sind begehrt!

**NUTZEN SIE UNSERE
ONLINE-CHECKLISTEN**

www.partner-treuhand.at

Wir verschaffen Ihnen Freiraum www.partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

PARTNER-TREUHAND
TRAUNVIERTEL

WIESINGER-TREUHAND

PARTNER TREUHAND
SALZBURG

PT-STEUERBERATUNG

PARTNER CONSULT

PartnerTipps

2/24 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

PARTNER-TREUHAND

TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim
T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung & Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH, Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242/41601
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhau.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotoinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, Foto Vierkanter: Fuchsluger, iStock.

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an: marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.07.2024*

Normverbrauchsabgabe	Mai
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Mai
Werbeabgabe	Mai
Lohnsteuer	Juni
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Juni
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juni

Fälligkeitsdatum: 15.08.2024*

Kammerumlage	April bis Juni
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	April bis Juni
Kraftfahrzeugsteuer	April bis Juni
Werbeabgabe	Juni
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Juni
Normverbrauchsabgabe	Juni
Lohnsteuer	Juli
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Juli
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juli
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Juli bis September
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Juli bis September
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 31.08.2024)	Juli bis September

Fälligkeitsdatum: 15.09.2024*

Normverbrauchsabgabe	Juli
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Juli
Werbeabgabe	Juli
Lohnsteuer	August
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	August
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	August

Fälligkeitsdatum: 15.10.2024*

Normverbrauchsabgabe	August
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	August
Werbeabgabe	August
Lohnsteuer	September
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	September
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	September

* Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag fällig werden, sind am darauffolgenden Werktag zu entrichten.